

Seite 1 von 11 Seiten

Vereinssatzung (Stand 29. November 2020)

(VR 1152 Amtsgericht Friedberg/Hessen)

Präambel

Das Lebenshaus e.V. ist ein bundesweit tätiger, gemeinnütziger Verein für Patienten mit Nierenkrebs (Nierenzellkarzinom) und deren Begleiter (Angehörige). In Kooperation mit erfahrenen medizinischen Experten, der forschenden Pharmaindustrie, weiteren Partnern des Gesundheitssystems und anderen Patientenorganisationen weltweit, informiert und betreut Das Lebenshaus Betroffene und ihre Familien.

Genaue Kenntnisse über die jeweilige Erkrankung, Therapieoptionen, Chancen und Risiken, Austausch mit anderen Patienten, neue klinische Studien: Dies und vieles mehr kann Patienten als Orientierungshilfe dienen und dabei unterstützen, Entscheidungen bewusster und damit besser zu treffen. Als aufgeklärter (kompetenter) Patient nimmt das Gefühl "des Ausgeliefertseins" ab und schafft Raum für Initiative und eine aktive Bewältigung der Erkrankung. Betroffene können mit einer Diagnose, die sie akzeptiert und für sich angenommen haben, durchaus ein "normales" Leben führen. Jahre, in denen das Wissen aus der Forschung täglich zunimmt und neue Therapieoptionen gefunden werden.

Das Lebenshaus setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der

- weniger Menschen an den Folgen von bestimmten Krebserkrankungen leiden,
- Betroffene in allen Phasen der Erkrankung Zuwendung und Hilfe erfahren,
- möglichst viele Patienten und ihre Begleiter (Angehörige) trotz Krebs ein lebenswertes Leben führen können.



Vereinssatzung der gemeinnützigen Organisation Das Lebenshaus e.V.

Seite 2 von 11 Seiten

Satzung

§ 1 Name; Sitz und Kalenderjahr

Der Verein führt den Namen "Das Lebenshaus". Er ist im Vereinsregister Friedberg/Hessen unter VR 1152 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wölfersheim. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wölfersheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Neben der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Allgemeinen fördert der Verein schwerpunktmäßig die Heilung, die Lebensfreude, den Lebensgenuss, den Mut und die Hoffnung von Krebskranken.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Patienten, in denen diese Erfahrungen mit anderen Patienten, Angehörigen, Ärzten und Spezialisten austauschen – an verschiedenen Orten,
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Patienten, in denen diese von Ärzten, Spezialisten und Sachverständigen über Behandlungsmethoden und Indikationen informiert werden, wie z.B. Patiententage, Vorträge zu modernen Therapiekonzepten und über Therapien, ergänzende Angebote, wie z.B. Ernährung, Entspannung, Gedächtnistraining, etc.,
- Herausgabe einer eigenen, überwiegend aus eigenen Mitteln getragenen
 Zeitschrift, in der oben genannte Informationen schriftlich kostenlos zur
 Verfügung gestellt werden und weitere Hilfsmittel und Anregungen sowie
 Initiativen für den positiven Umgang mit der Erkrankung angeboten werden,
- kostenlose zur Verfügungsstellung der Informationen auch in anderen Medien und auf anderen Plattformen wie z.B. im Internet u.a.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist weder politisch noch konfessionell gebunden.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von (nachgewiesenem) Auslagenersatz.



Vereinssatzung der gemeinnützigen Organisation Das Lebenshaus e.V.

Seite 3 von 11 Seiten

- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
- 7. Zuwendungen an Vorstandsmitglieder:

Abweichend von den Absätzen 4 und 6 können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen (sog. Ehrenamtspauschalen) - entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, der den Vorstandsmitgliedern entsteht - in Anlehnung an § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

- 1. Der Verein bietet zwei Formen der Mitgliedschaft: Beide differenzieren sich durch die Höhe des finanziellen Beitrages und durch den Grad einer aktiven Mitarbeit. Die Mitgliedschaften unterscheiden sich nicht in der Berechtigung der Mitglieder Angebote/Aktivitäten/Leistungen/Services des Vereines in Anspruch nehmen zu können.
- 2. **Fördernde Mitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Diese erklären sich bereit, die Vereinszwecke und -ziele durch die Zahlung eines jährlich (durch den Vorstand) festzusetzenden Förderbeitrages zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen oder Ämter/Funktionen innerhalb des Vereins wahrzunehmen. Die Förderbeiträge sind
 - Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 15. Januar eines neuen Jahres für das laufende Jahr im Voraus fällig,
 - sind als Spende steuerlich absetzbar; Spendenbescheinigungen erhalten Fördermitglieder einmal pro Jahr zugeschickt.
- 3. Aktive Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder) des Vereins können natürliche Personen werden (Patienten oder Begleiter), die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele nicht nur finanziell durch einen Mitgliedsbeitrag, sondern aktiv zu unterstützen. Aktive Mitglieder können an der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung) teilnehmen und Ämter/Funktionen des Vereins wahrnehmen. Von den aktiven Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge sind Jahres-beiträge. Sie sind jeweils am 15. Januar eines neuen Jahres für das laufende Jahr im Voraus fällig.
- 4. Beide Formen der Mitgliedschaften sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



Seite 4 von 11 Seiten

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Beide Formen der Mitgliedschaften enden durch:
- Austritt aus dem Verein,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss,
- Tod des Mitglieds,
- Auflösung bzw. Liquidation der juristischen Person.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zu Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- 3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Ein Zugangsnachweis ist nicht erforderlich. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Streichung wird dem betroffenen Mitglied anschließend bekannt gegeben.
- 4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
- das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- das Mitglied mehrfach gegen die Satzung verstoßen hat.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser hat das auszuschließende Mitglied mindestens 2 Wochen vor Beschlussfassung über den Ausschluss hierüber schriftlich zu informieren. Das Mitglied kann dann bis zum Beschluss des Vorstandes schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung nehmen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (aktive Mitglieder, stimmberechtigt)
- der Vorstand



Vereinssatzung der gemeinnützigen Organisation Das Lebenshaus e.V.

Seite 5 von 11 Seiten

§ 6 Die Mitgliederversammlung (aktive Mitglieder, stimmberechtigt)

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Entgegennehmen der Jahresberichte des Vorstands, Aussprache zu den Berichten des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (aktive Mitglieder)
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
- 4. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Ablauf der Versammlung an. Dieses ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der ja-Stimmen, Zahl der nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) die Art der Abstimmung (öffentlich oder geheim), Satzungs- und Zwecksänderungsanträge, Beschlüsse.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern Beschlüsse gefasst werden sollen, müssen diese in schriftlicher Form in der Einladung enthalten sein. Wenn Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, ist der Text in der alten und in der neuen Fassung beizufügen. Die Frist zur Einladung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Anschrift des jeweiligen Mitglieds.
- 6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung gefasst werden.



Vereinssatzung der gemeinnützigen Organisation Das Lebenshaus e.V.

Seite 6 von 11 Seiten

- 7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Änderung bzw. Erweiterung des Vereinszwecks müssen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Versammlungsleiters auch telefonisch oder über Videokonferenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Teilnehmern per Telefon oder Videokonferenz informiert der Teilnehmer den Versammlungsleiter über seine Abstimmung öffentlich. Der Versammlungsleiter nimmt das Votum entsprechend in das Abstimmergebnis auf. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.
- 9. Bei Abstimmungen gilt für Wahlen Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen konnten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine kurze Aussprache und eine erneute Abstimmung. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen nicht.
- 10. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Kalenderjahr Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern er dies für erforderlich hält. Ferner ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Kasse des Vereins wird von zwei Revisoren geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig. Sie müssen jederzeit das gesamte Vermögen des Vereins prüfen können. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr (vor der Mitgliederversammlung). Die Revisoren geben in der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht ab. Auf Antrag wird der Vorstand entlastet.
- 11. Bei dringend durchzuführenden Satzungsänderungen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern durchführen. In diesem Fall erhalten alle Mitglieder das gleiche Schreiben per Post - bestehend aus:
- Teil A Anschreiben = ausführlicher, begründender Text des Vorstandes
- Teil B Alter und neuer Text der zu ändernden Satzungspassage
- Teil C Rückantwort-/Abstimmungsbogen

Die Aussendung hat mindestens 3 Wochen vor dem Einsende-/Abstimmungsdatum zu erfolgen. Dieses Einsende-/Abstimmungsdatum ist im Schreiben deutlich hervor zu heben. Für den Eingang beim Lebenshaus gilt das Einsende-/Abstimmungsdatums - die Abstimmung durch die Mitglieder kann per Post, per



Seite 7 von 11 Seiten

Fax oder per Mail (Scan des Rückantwort-/Abstimmungsbogens) erfolgen. Die schriftliche Satzungsänderung ist gültig und gilt als angenommen, wenn 2/3 aller rechtzeitig eingegangenen Rückantwort-/Abstimmungsbogen mit JA gekennzeichnet sind.

Der Vorstand verpflichtet sich, das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung im Infobrief und auf der Homepage des Lebenshauses zu veröffentlichen.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen (dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer) höchstens jedoch aus gesamt 6 Personen (zusätzlich bis zu 2 Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabenbereichen.) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob diese zwei Vorstandsmitglieder zusätzlich gewählt werden und welche besonderen Aufgabenbereiche dieses vertreten.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
- 3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Sollte die Berufung eines Ersatzmitgliedes nicht möglich sein, bleibt das Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt und die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes werden unter den verbliebenen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung der Jahresberichte.
- Der Vorstand kann Beiräte berufen und abberufen, die ihn in seiner Tätigkeit beraten und unterstützen. Beiräte können auch Nichtmitglieder sein.
- Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.



Seite 8 von 11 Seiten

- Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Vertreter bestellen, dem teilweise die Aufgaben des Vorstandes übertragen werden können.

Der Vorstand hält mindestens 3 mal im Jahr eine Vorstandssitzung ab, zu der die Vorstandsmitglieder schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung zugegen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters zweifach. Ist aus einem Grund ein Vorstandsamt oder mehrere Vorstandsämter nicht besetzt, so ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung beschlussfähig.

§ 8 Beteiligungen

- 1. Der Verein kann sich an <u>Institutionen unterschiedlicher Rechtsformen</u> wie z.B. Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen, etc. beteiligen oder diese selbst gründen, sofern die Beteiligung oder Gründung nicht im Gegensatz zur Satzung steht. Die Haftung bei diesen Gründungen oder Beteiligungen muss auf die finanzielle Beteiligung/Einlage begrenzt sein.
- 2. Soweit der Verein <u>alleiniger Gesellschafter dieser Institutionen</u> ist, hat die Mitgliederversammlung bezüglich dieser Gesellschaften folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Aufsichtsgremiums der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des gewählten Aufsichtsgremiums
- c. Fassung von Gesellschafterbeschlüssen
- d. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit ein Wirtschaftsplan nach der Geschäftsordnung oder aufgrund Satzung / Gesellschafterbeschluss aufgestellt wird

Wenn in den Satzungen der Gesellschaften etwas Abweichendes geregelt ist, dann gilt diese Regelung.

- 3. Soweit der Verein <u>nicht alleiniger Gesellschafter dieser Institutionen</u> ist, kann die Mitgliederversammlung die selbständige Wahrnehmung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt dem Vorstand widerruflich übertragen. Erfolgt keine Übertragung, so nimmt die Mitgliederversammlung die Gesellschafterrechte wahr.
- 4. Darüber hinaus kann der Verein eine rechtsfähige Stiftung errichten und zu diesem Zweck Teile des Vereinsvermögens an diese Stiftung übertragen, soweit die Existenz des Vereins dadurch nicht gefährdet ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.



Vereinssatzung der gemeinnützigen Organisation Das Lebenshaus e.V.

Seite 9 von 11 Seiten

§ 9 Haftung

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung von Amts-/Funktionsträgern (wie z.B. Vorstandsmitgliedern, Patientenkontakten, Kassenprüfern oder Mitarbeitern, etc.) mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation

Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe Adenauerallee 134, D-53113 Bonn,

Tel.: 02 28 / 68 84 60

info@kinderkrebsstiftung.de

Diese hat es ausschließlich für gemeinnützige, Projekte/Aktivitäten im Bereich "Kindliche Sarkome (Knochen, Weichgewebe, GIST) und Nierentumoren" zu verwenden.

Der Vorstand des Lebenshauses kann im Rahmen der Auflösung auch erwägen, das Vermögen bei der Deutschen Kinderkrebsstiftung in eine Treuhandstiftung "Kindliche Sarkome (Knochen, Weichgewebe, GIST) und Nierentumoren" einzubringen.



Vereinssatzung der gemeinnützigen Organisation Das Lebenshaus e.V.

Seite 10 von 11 Seiten

Bisher durchgeführte Satzungsänderungen:

Erste Satzung bei der Gründung am 24. Juni 2003 in Nürnberg von 14 Gründungsmitgliedern genehmigt

Satzungsänderungen durch Abstimmung bei der

3. Mitgliederversammlung des Lebenshauses am 24. September 2005 in Bad Soden/Ts.

Satzungsänderungen durch Abstimmung bei der

4. Mitgliederversammlung des Lebenshauses am 13. Oktober 2006 in Wiesbaden

Satzungsänderungen durch Abstimmung bei der

6. Mitgliederversammlung des Lebenshauses am 22. Juni 2008 in Bad Nauheim

Satzungsänderungen durch Abstimmung bei der

10. Mitgliederversammlung des Lebenshauses am 21. September 2012 in Grünberg

Satzungsänderungen durch Abstimmung bei der

11. Mitgliederversammlung des Lebenshauses am 31. August 2013 in Friedrichsdorf

Satzungsänderung (§10) durch Abstimmung bei der

12. Mitgliederversammlung des Lebenshauses am 20. September 2014 in Darmstadt

Satzungsänderung (§8 Nr. 4 hinzugefügt) durch Abstimmung bei der 15. Mitgliederversammlung des Lebenshauses am 18. November 2017 in Frankfurt/Main



Vereinssatzung der gemeinnützigen Organisation Das Lebenshaus e.V.

Seite 11 von 11 Seiten

Neue Vereinsadresse (seit Oktober 2012):

Das Lebenshaus e.V.
Untergasse 36
D-61200 Wölfersheim (Berstadt)
Tel.: ++49 (0)700-4884-0700
info@lebenshauspost.org

www.daslebenshaus.org

Vereinsbereiche, Indikationen, vertretene Krebserkrankungen des Vereins sind:

Seit Gründung 24. Juni 2003:

GIST (Gastrointestinale Stromatumoren)

Ab Frühjahr 2008:

Offizieller Beschluss der 5. Mitgliederversammlung am 29. September 2007 in Fulda...

- Nierenkrebs (im Wesentlichen Nierenzellkarzinom)
- Sarkome (Bindegewebs- und Knochen-Tumoren-/Sarkome)